

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 25/2025
Sachgebiet 18.0: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Allgemeines

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
(mit Ausnahme von Berlin, Hamburg und Bremen)

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

**Betr.: Bestimmung des umsatzsteuerrechtlichen
Leistungsempfängers bei Straßenbaulasttätigkeit der
Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund**

Bezug: Bund/Länder-Sondersitzung am 21.11.2025

I.

Die Länder – mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg – oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes, Art. 90 Absatz 3 Grundgesetz (GG). Soweit die Länder im Auftrag des Bundes tätig werden, richten sich die Befugnisse von Bund und Ländern nach Art. 85 GG. Die beauftragte Landesverwaltung nimmt die zugewiesenen Aufgaben als eigene Aufgaben wahr. Die Auftragsverwaltung ist Landesverwaltung. Die Wahrnehmungskompetenz der Länder beinhaltet die Befugnis, die Bundesstraßen in landesunmittelbarer oder landesmittelbarer Verwaltung durch Selbstverwaltungskörperschaften zu verwalten. Die Wahrnehmungskompetenz der Länder kann der Bund den Ländern nicht entziehen. Es gibt auch kein Selbsteintrittsrecht des Bundes. Die Länder führen daher Verträge aus, erfüllen beispielsweise Vertragspflichten und prüfen Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche. In diesem Zusammenhang nehmen sie auch die steuerlichen Pflichten wahr, auch in Bezug auf die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und die Abführung der Umsatzsteuer.

In Bezug auf die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und die Abführung der Umsatzsteuer ist es auf Grund des Beschlusses der obersten Finanzbehörden der Länder, der mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 2.12.2022 bekanntgegeben wurde (Az. III C 3 – S 7279/22/10004:001), zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen notwendig, dass eine Anpassung der Bezeichnung des öffentlichen Vertragspartners gemäß folgenden Maßgaben erfolgt:

Für umsatzsteuerrechtlich relevante Verträge, die die Länder zur Wahrnehmung der Straßenbaulasttätigkeit von Bundesstraßen in Auftragsverwaltung ab dem 1.1.2026 abschließen und die Zweckausgaben auslösen, die der Bund nach Art. 104a Abs. 2 GG zu tragen hat, ist folgende Bezeichnung des öffentlichen Vertragspartners zu verwenden, um klarzustellen, dass das jeweilige Land im umsatzsteuerlichen Sinne Leistungsempfänger ist:

„Das Land/Der Freistaat xxx, vertreten durch das Straßenbauamt xxx/den Landesbetrieb xxx, Niederlassung xxx/die sonstige zuständige Stelle xxx, als Auftragsverwaltung auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland“.

Diese Vorgabe gilt übergangsweise bis eine entsprechende Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen erfolgt ist. Die Fortschreibung dieser Verwaltungsvorschriften wird derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bundes- und Landesvertretern vorbereitet.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS bis zum 1.1.2026 einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 (ref-stb15@bmv.bund.de) zu senden.

Im Auftrag

Michael Puschel